



Beschlussvorlage Nr.:	130/2023	Datum:	03.08.2023
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	X Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	28.08.2023
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	Hauptausschuss	
7	X Stadtvertretung	21.09.2023

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Schröter
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II im Land Schleswig-Holstein

Anlage: Stellungnahme (Entwurf)

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Das Land Schleswig-Holstein stellt derzeit die Regionalpläne neu auf. Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom 10.07.2023 bis zum 09.11.2023 auf der Beteiligungsplattform BOB-SH (<https://bolapla-sh.de/>) zur Einsichtnahme bereit. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme ebenfalls bis zum 09.11.2023.

Bedeutung der Regionalpläne:

Das System der Raumordnung ist in Schleswig-Holstein zweistufig aufgebaut:

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält landesweit einheitliche Rahmenvorgaben zur räumlichen Entwicklung und soll nach eigenem Anspruch unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum in nachhaltiger Weise und unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange in Einklang bringen. Er ist letztmalig im Jahr 2021 fortgeschrieben worden.

Konkretisiert werden die Vorgaben des LEP durch zukünftig drei Regionalpläne (RP). Diese sollen regionale Besonderheiten der verschiedenen Planungsräume berücksichtigen und enthalten vor allem Vorgaben zur Entwicklung von Siedlungsstruktur, Freiräumen und Infrastruktur. Die Stadt Schwentidental ist Bestandteil des künftigen Planungsraumes II, bestehend aus den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster und den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde.

Die Raumordnungspläne (LEP und RP) formulieren Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung.

Ziele (Z) der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben. Sie sind durch Abwägung der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung nicht überwindbar. Bauleitpläne sind darüber hinaus gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Zeichnerisch werden Ziele häufig durch sogenannte „Vorranggebiete“ dargestellt.

Grundsätze (G) der Raumordnung sind im Rahmen nachfolgender Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Sie können im Rahmen sachgerechter Abwägung überwunden werden, sofern Belange von objektiv entsprechend großem Gewicht vorgebracht werden. In der zeichnerischen Darstellung haben „Vorbehaltsgelände“ den Rang eines Grundsatzes.

Die Raumordnungspläne des Landes haben somit eine wesentliche Bedeutung für die kommunale Ebene. Zwar können die Städte und Gemeinden auf Grund ihrer grundgesetzlich garantierten Planungshoheit die städtebauliche Ordnung im Rahmen der Gesetze und ordnungsgemäßer Abwägung eigenständig regeln. Allerdings setzen nicht zuletzt raumordnerische Vorgaben der Planungshoheit Grenzen.

Die für die Stadt Schwentinental relevanten Darstellungen, Ziele und Grundsätze, sind im Folgenden unter Verweis auf die jeweilige Fundstelle kurz erläutert. Die *kursiven* Passagen sollten sich aus Sicht der Verwaltung in der gemeindlichen Stellungnahme wiederfinden.

Allgemeine Anmerkungen:

- Nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne sind:
 - Einstufung der Kommunen in das zentralörtliche System (erfolgt in Landesverordnung),
 - wohnbaulicher Entwicklungsrahmen, Photovoltaik und großflächiger Einzelhandel (im LEP abschließend geregelt),
 - Windenergie an Land (themenbezogener Regionalplan)

Nachrichtlich dargestellt sind die Einordnung der Stadt Schwentinental in das zentralörtliche System als Stadtrandkern II. Ordnung (Kap. 3.1) sowie die Lage im Verdichtungs- bzw. Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel (Kap. 1).

Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Sie haben entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auszuweisen (Kap. 3.1, 2 **Z**, abgeleitet aus dem LEP). Stadtrandkerne II. Ordnung haben dabei die Funktion eines ländlichen Zentralortes, stellen somit grundsätzlich den Grundbedarf sicher (LEP).

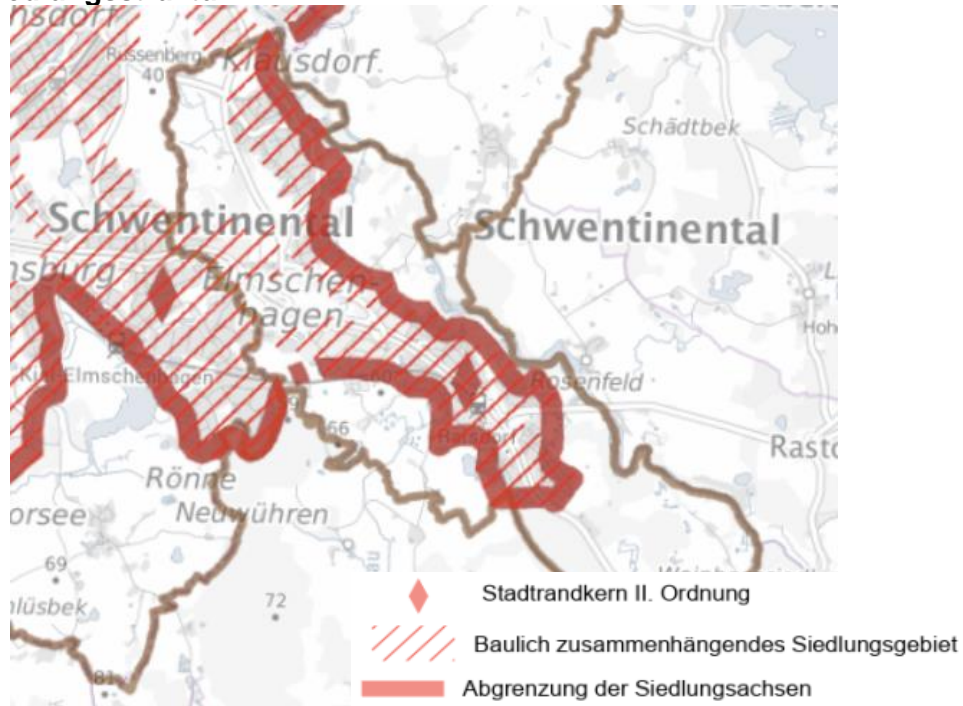
Benachbarte Kommunen im Ordnungsraum Kiel sollen sich bei raumbedeutsamen Planungen abstimmen und gemeinsam planen, z.B. im organisatorischen Rahmen der Förderkooperation (Kap. 1, 2 **G**).

- Nach Auffassung der Verwaltung greift der Entwurf des Regionalplanes erheblich in die Planungshoheit der Stadt Schwentinental ein. Auf deren Bedeutung soll daher in der

Stellungnahme besonders hingewiesen werden.

Folgende Inhalte des Regionalplanes für den Planungsraum II (Entwurf) sind für die Stadt Schwentinental relevant. Bei allen zeichnerischen Darstellungen ist zu berücksichtigen, dass der planbedingte Maßstab von 1:100.000 keine parzellenscharfe Abgrenzung zulässt.

Regionale Siedlungsstruktur:



Darstellung: „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ (Kap. 3.1)

Bedeutung: Die Darstellung konkretisiert die Abgrenzung des eigentlichen Stadtrandkerns. Die Abgrenzung erfolgt gemäß Begründung auf Basis des Flächennutzungsplanes, des Siedlungsbestandes sowie kommunaler bzw. ggf. regionaler Planungskonzepte.

Mit der Festlegung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes ist kein Ausschluss einer planmäßigen Siedlungsentwicklung außerhalb des dargestellten Bereiches verbunden (Kap. 3.1, Begründung zu 2 Z).

Stellungnahme: Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Sofern, wie in der Begründung aufgeführt, eine planmäßige Siedlungsentwicklung auch außerhalb der festgelegten Flächen möglich bleibt, ist damit keine Einschränkung der Planungshoheit verbunden.

Darstellung: „Siedlungsachse“ (Kap. 3.3)

Bedeutung: Die im LEP linienhaft dargestellten Siedlungsachsen werden konkretisiert. Schwentinental ist Bestandteil der Siedlungsachse „Zentraler Bereich Kiel – Kiel-Elmschshagen - Schwentinental – Preetz (mit Schellhorn)“.

Die bauliche Entwicklung darf über die Abgrenzung der Siedlungsachsen nicht hinausgehen (Kap. 3.3, 1 Z). Eine interkommunale Zusammenarbeit

bei der Entwicklung auf den Siedlungsachsen ist gewünscht, Angebote des ÖPNV sollen verbessert, bauliche Verdichtung ermöglicht und Gewerbegebiete mit bestimmten Anforderungen entwickelt werden (Kap. 3.3, 2 G + 3 G).

Die Abgrenzung sei auf Basis abgestimmter Entwicklungsplanungen bzw. naturräumlicher und ökologischer Belange erfolgt. Die Begrenzung der Siedlungsachse im Stadtgebiet Schwentinental wurde offensichtlich auf Grund der angrenzenden Landschaftsschutzgebiete gewählt.

Stellungnahme: Das verbindliche Verbot einer baulichen Entwicklung außerhalb der Siedlungsachsen bewirkt eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

Eine über die Siedlungsachse hinausgehende Entwicklung der Siedlungstätigkeit in Richtung Preetz ist derzeit nicht vorgesehen (aktuelle Beschlusslage zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes). Außerdem beschränken bereits die festgelegten Landschaftsschutzgebiete eine entsprechende Entwicklung.

Die Siedlungsachse beinhaltet nicht die Sportanlagen am Klinkenberg. Die Darstellung darf nicht dazu führen, dass eine Entwicklung der für die Stadt wichtigen Infrastruktureinrichtung unmöglich gemacht wird. Die Siedlungsachse ist um den Bereich der Sportanlagen nebst umgebender Bebauung zu ergänzen.

Regionale Freiraumstruktur:



Darstellung: „Vorranggebiete für den Naturschutz“, „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ (Kap. 2.1)

Bedeutung: In Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen anderen Nutzungen (Kap. 2.1, 1 **Z**). In Vorbehaltsgebieten dürfen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden und es nicht zu einer negativen dauerhaften Veränderung der Landschaft kommt (Kap. 2.1, 2 **G**).

Als Vorranggebiete wurden bereits geschützte Bereiche dargestellt. Als Vorbehaltsgebiet wurden u.a. Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen, auf Grundlage des Landschaftsrahmenplanes 2020 festgelegt (s. Begründung zu Kap 2.1).

Stellungnahme: *Vorranggebiete sind auf das unmittelbare Umfeld der Schwentine beschränkt. Vorbehaltsgebiete erstrecken sich neben der Schwentineniederung auf weite Teile des Gebietes zwischen der Reuterkoppel und der Weinbergsiedlung und südlich des Klinkenbergs. Derzeit absehbare Siedlungserweiterungsflächen sind nicht berührt. Vorhandene Siedlungsansätze (z.B. Weinbergsiedlung) sowie die Sportanlagen am Klinkenberg sind offensichtlich ausgenommen. Darüber hinaus gelten die im folgenden Abschnitt beschriebenen Ausführungen zu Solar-Freiflächenanlagen.*

Darstellung: „Regionaler Grünzug“ und „Grünzäsuren“ (Kap. 2.2)

Bedeutung: In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden (Kap. 2.2, 1 **Z**). Grünzäsuren sind generell von Bebauung freizuhalten (Kap. 2.2, 2 **Z**). Regionale Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume, Grünzäsuren der ortsnahe Erholung sowie der Klimaverbesserung.

Gemäß Begründung sind die Abgrenzungen regionaler Grünzüge und von Grünzäsuren im Rahmen gemeindlicher Planung unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplannerischer Gesichtspunkte zu prüfen bzw. zu konkretisieren.

Gemäß Kapitel 4.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2021 dürfen Solar-Freiflächenanlagen u.a. nicht in Vorranggebieten für den Naturschutz, Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie Kernbereichen für Erholung errichtet werden (**Z**). Ziele des LEP sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die relevanten Gebietskategorien werden jedoch im Regionalplan dargestellt. In der Konsequenz bedeutet das Zusammenwirken von LEP und RP einen Ausschluss von Solar-Freiflächenanlagen für annähernd 50 % des Stadtgebietes.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass regionale Grünzüge für Bereiche dargestellt werden, die bereits als Landschafts- oder Naturschutzgebiet festgesetzt sind.

Stellungnahme: *Die Darstellung schränkt die bauliche Nutzung weiter Bereiche des Stadtgebietes ein. Betroffen sind insbesondere Bereiche innerhalb vorhandener Landschaftsschutzgebiete. Die Tatsache, dass die genaue Abgrenzung im*

Rahmen kommunaler Planung konkretisiert werden kann, wird begrüßt. Es ist klarzustellen, dass vorhandene und genehmigte Bebauung Bestandsschutz genießt und nach § 35 BauGB zulässige Vorhaben weiterhin zulässig sein müssen. Das betrifft auch das Recht der Kommunen zum Erlass und Fortentwicklung von städtebaulichen Satzungen.

Da Ziele des LEP nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind und somit eine evtl. Forderung zur Aufgabe des Verbotes von Solar-Freiflächenanlagen oder eine Herabstufung zu einem Planungsgrundsatz nicht zielführend wäre, sollte ersatzweise der vollständige Verzicht auf die Darstellung regionaler Grünzüge und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gefordert werden, sofern damit lediglich Bereiche belegt werden, die parallel bereits dem Schutzniveau eines LSG bzw. NSG unterliegen.

Eine Entlassung aus der jeweiligen Gebietskulisse oder eine Ausnahme-genehmigung wäre nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde möglich. Gleichwohl wäre gegenüber einem Ziel der Raumordnung zumindest eine geringfügige Flexibilität für städtebauliche Planungen eröffnet.

Darstellung: „Vorranggebiet für den Grundwasserschutz“ (Kap. 2.3)

Bedeutung: Alle anderen Nutzungen sind der Sicherung der Qualität und den Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen unterzuordnen (Kap. 2.3, 1 **Z**). Als Vorranggebiete werden die bereits festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete dargestellt.

Stellungnahme: *Durch die Darstellung des Vorranggebietes erfolgt keine zusätzliche Einschränkung der Planungshoheit, da sich die entsprechenden Beschränkungen bereits aus der Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet ergeben.*

Darstellung: „Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ (Kap. 2.5)

Bedeutung: Ein entsprechendes Vorranggebiet ist im Unterlauf der Schwentine bis zur Oppendorfer Mühle dargestellt. Es handelt sich um Hochwasserrisiko-gebiete, die bei einem seltenen Hochwasserereignis (Wiederkehrintervall mind. 200 Jahre) nicht ausreichend vor Meeresüberflutungen geschützt wären.

Die Bereiche sind von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen oder im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung stehen, freizuhalten, wobei Ausnahmen gelten (Kap. 2.5 1 **Z** + 2 **Z**).

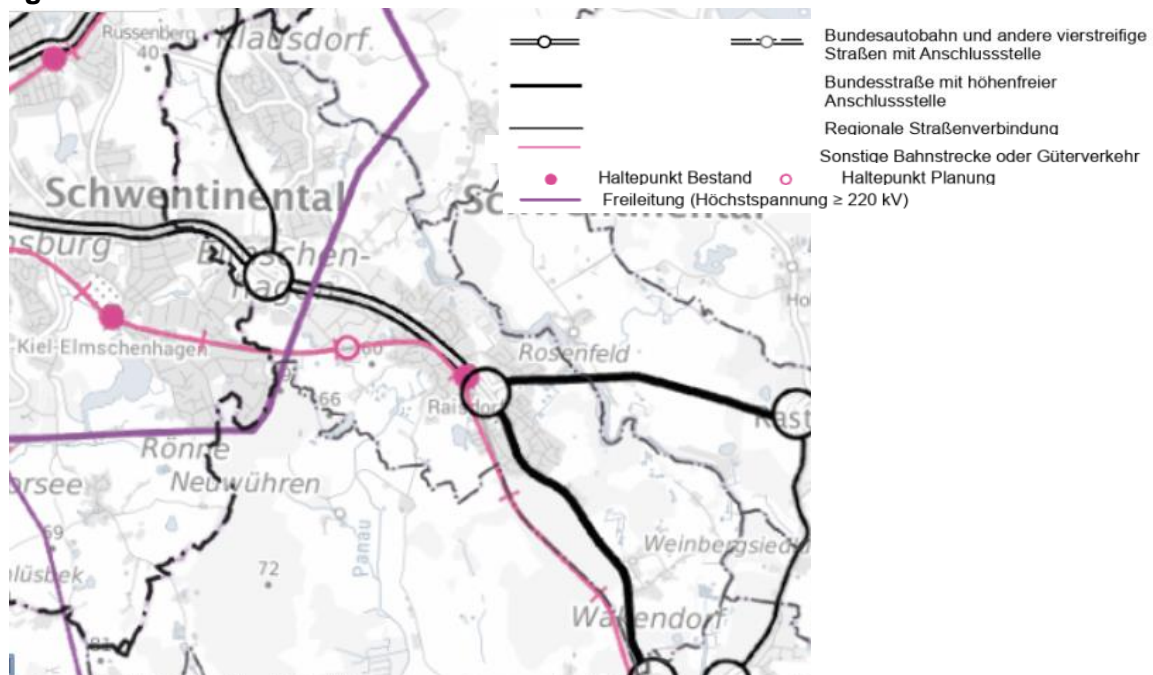
Stellungnahme: *Die dargestellten Vorranggebiete befinden sich außerhalb potentieller Siedlungsentwicklungsflächen. Eine eventuelle Hochwasserrelevanz baulicher Maßnahmen wäre unabhängig von der Darstellung im RP zu prüfen.*

Darstellung: „Kernbereich für Erholung“ (Kap. 2.7)

Bedeutung: In Kernbereichen für Erholung sollen Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit ausgebaut werden. Bereiche in guter Zuordnung zu einem Oberzentrum dienen der Naherholung. Deren Wegenetze sollen weiterentwickelt werden (Kap. 2.7, 5 G). Das Umfeld der Schwentine ist als Kernbereich für Erholung dargestellt.

Stellungnahme: Der Kernbereich liegt außerhalb von Siedlungsentwicklungsflächen. Die in den Grundsätzen vorgesehenen Möglichkeiten zum Ausbau der Erholungsinfrastruktur einschließlich des Wegenetzes werden ausdrücklich begrüßt.

Regionale Infrastruktur:



Nachrichtlich dargestellt sind die überörtlichen Straßen (B 76, B 202 und L 52), die Eisenbahnstrecke Kiel-Lübeck einschließlich des Bahnhofhaltepunktes in Raisdorf sowie des geplanten Bahnhofhaltepunktes im Ostseepark und der Verlauf der 220 kV Freileitung.

Auf folgende Ziele und Grundsätze im Zusammenhang mit der Regionalen Infrastruktur wird hingewiesen:

- Das Zugangebot auf der Strecke Kiel-Lübeck soll erhöht werden (Kap. 4.2, 2 G)
- Ertüchtigung der Bahnlinie Kiel-Preetz-Plön(-Lübeck) und Einrichtung der zusätzlichen Haltepunkte [...] Schwentinental Ostseepark [...] (Kap. 4.2, 4 G)
- Grundsätze zur Verbesserung des überregionalen Busverkehrs, u.a. auf der Linie Kiel-Lütjenburg-Oldenburg (Holst.), und zum Ausbau einer hochwertigen Radinfrastruktur finden sich in Kapitel 4.3 (3 G) bzw. Kapitel 4.4.
- Beim bedarfsgerechten Ausbau des Energienetzes sollen Maßnahmen zur Netzverstärkung Vorrang vor der Errichtung neuer Trassen haben (Kap. 4.8, 1 G)

Stellungnahme: Aus Sicht der Verwaltung ist eine Stellungnahme zu den vorgenannten Inhalten nicht erforderlich.

Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden:

Im o.g. Kapitel sind die raumordnerischen Entwicklungszielsetzungen der Kommunen im Planungsraum dargestellt. Die Ausführungen zum Nahbereich Schwentimental haben bis auf die Forderung nach einer Bauleitplanung für den Ostseepark ausnahmslos beschreibenden Charakter (Kap. 5.3, Seite 127).

Stellungnahme: Angeregt wird eine redaktionelle Anpassung dahingehend, dass zur Anpassung der bestehenden Sortimentsstruktur im Ostseepark einschließlich angemessener Entwicklungsoptionen die geforderte „qualifizierte Bauleitplanung“ bereits durchgeführt wurde.

3. Lösungsvorschlag:

Siehe „Sachverhalt und Problemdarstellung“

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mit der Abgabe einer Stellungnahme sind keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen verbunden.

5. Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, zum ausliegenden Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum II die beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung



Stadt Schwentinental·Theodor-Storm-Platz 1·24223 Schwentinental

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung, IV 62
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Bereich: Stadtentw., Bauwesen, Umwelt
Auskunft erteilt: Michael Schröter
E-Mail-Adresse: Michael.Schroeter@Stadt-
Schwentinental.de
Telefon: 04307 811-257

Aktenzeichen.:

Datum: . September 2023

Neuaufstellung der Regionalpläne für das Land Schleswig-Holstein; Stellungnahme zum Regionalplan für den Planungsraum II

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes (RP)
für den Planungsraum II bedanke ich mich.

Vorbemerkung:

Der auf der Internetseite www.bolapla-sh.de veröffentlichte Inhalt des Regionalplanes greift erheblich in die Planungshoheit der Stadt Schwentinental ein.

Artikel 28 II GG garantiert den Kommunen eine Selbstverwaltungsgarantie, die auch das Recht beinhaltet, ihre städtebaulichen Vorstellungen im Rahmen der Gesetze und ordnungsgemäßer Abwägung eigenständig zu verwirklichen („Planungshoheit“). Dabei sind die Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

„Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen. [...] Der Eingriff in die Planungshoheit der einzelnen Gemeinde muss gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung verhältnismäßig sein“ (BVerwG, Urteil vom 15.5.2003 – 4 CN 9.01; VGH Mannheim).

Dies vorausgeschickt bitte ich darum, sämtliche vorgesehenen Darstellungen, Ziele und Grundsätze kritisch auf ihre Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit zur Erreichung raumordnerischer Ziele zu überprüfen.

Sitz:

Stadt Schwentinental
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental
E-Mail: info@stadt-schwentinental.de
Telefon: 04307 811-0
Telefax: 04307 811-201

Öffnungszeiten Rathaus:

Montag, Freitag	08:30 - 12:30 Uhr
Dienstag	07:00 - 12:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Förde Sparkasse	IBAN: DE 76 2105 0170 1000 2737 53 BIC: NOLADE21KIE
Postbank Hamburg	IBAN: DE 06 2001 0020 0313 5722 BIC: PBNKDEFF
E-Rechnung Gläubiger-ID	erechnung@stadt-schwentinental.de DE79ZZZ00000116111



Regionale Siedlungsstruktur:

zu Kapitel 3.1, 2 Z (baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet):

Die Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes wird zur Kenntnis genommen. Sofern, wie in der Begründung aufgeführt, eine planmäßige Siedlungsentwicklung auch außerhalb der festgelegten Flächen möglich bleibt, bestehen gegen die dargestellte Abgrenzung keine Bedenken.

zu Kapitel 3.3, 1 Z (Siedlungsachse):

Das verbindliche Verbot einer baulichen Entwicklung außerhalb der Siedlungsachsen bewirkt eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Eine über die Siedlungsachse hinausgehende Entwicklung der Siedlungstätigkeit in Richtung Preetz ist zwar derzeit nicht vorgesehen und ohne Entlassung aus dem Landschaftsschutz auch nicht möglich. Dennoch wird auf die einleitenden Bemerkungen zur Verhältnismäßigkeit raumordnerischer Zielvorgaben verwiesen.

Die abgegrenzte Siedlungsachse beinhaltet nicht die Sportanlagen am Klinkenberg. Um eine ggf. erforderliche Entwicklung der für die Stadt wichtigen Infrastruktureinrichtung nicht zu behindern, ist die Abgrenzung entsprechend zu erweitern.





Regionale Freiraumstruktur:

zu Kapitel 2.1, 1 Z (Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft):

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erstrecken sich neben der Schwentineniederung auf weite Teile des Gebietes zwischen der Reuterkoppel und der Weinbergsiedlung und südlich des Klinkenbergs. Mittelfristig geplante Siedlungserweiterungsflächen sind nicht berührt. Vorhandene Siedlungsansätze (z.B. Weinbergsiedlung) sowie die Sportanlagen am Klinkenberg sind offensichtlich ausgenommen.

Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes im Stadtgebiet Schwentental ergibt sich offenbar aus der Darstellung eines „Schwerpunktbereiches mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ im Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2020. Durch Kapitel 4.5.2 LEP 2021 erlangt das (der Abwägung zugängliche) Vorbehaltsgebiet quasi „durch die Hintertür“ Zielcharakter in Bezug auf das Verbot von Solar-Freiflächenanlagen.

Die Abgrenzung ist wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf die Planungshoheit der Stadt zu überprüfen (siehe Vorbemerkung).

zu Kapitel 2.2, 1 Z (Regionale Grünzüge):

Die Darstellung schränkt die bauliche Nutzung weiter Bereiche des Stadtgebietes ein. Betroffen sind insbesondere Bereiche innerhalb vorhandener Landschaftsschutzgebiete. Die Tatsache, dass die genaue Abgrenzung im Rahmen kommunaler Planung konkretisiert werden kann, wird begrüßt.

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass vorhandene und genehmigte Bebauung Bestandsschutz genießt und nach § 35 BauGB zulässige Vorhaben weiterhin zulässig sind. Das muss auch das Recht der Kommunen zum Erlass und zur Fortentwicklung von städtebaulichen Satzungen umfassen.

Ergänzend zu Kap. 2.1 + 2.2:

Auf die Darstellung regionaler Grünzüge und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ist zu verzichten, sofern damit lediglich Bereiche belegt werden, die parallel bereits dem Schutzniveau eines LSG bzw. NSG unterliegen.

Begründung:

Die Darstellung regionaler Grünzüge betrifft nahezu 50 % der Stadtfläche. In diesen Gebieten (ebenso wie u.a. in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie Kernbereichen für Erholung) sind gemäß Kapitel 4.5.2 (**Z**) des Landesentwicklungsplanes (LEP) Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Die Darstellung regionaler Grünzüge im RP konkretisiert das Ziel der Unzulässigkeit von Solar-Freiflächenanlagen somit für wesentliche Bereiche des Stadtgebietes.



Die Energiewende erfordert eine erhebliche Ausweitung der Energieerzeugung aus regenerativen Energien. Eine Schlüsselrolle kommt dabei neben der Windenergie der Nutzung solarer Strahlungsenergie zu. Diese Notwendigkeit wird verstärkt durch die nach Beginn des Ukraine-Krieges geänderte wirtschafts- und energiepolitische Gemengelage. Der erhöhte Stellenwert erneuerbarer Energien hat zwischenzeitlich u.a. durch erleichterte Genehmigungsverfahren sowie zusätzliche Privilegierungstatbestände in § 35 BauGB Eingang in die Gesetzgebung gefunden.

Den Kommunen muss die Möglichkeit eröffnet werden, in ausreichendem Umfang geeignete Flächen für die Nutzung regenerativer Energie bereitzustellen bzw. im Rahmen einer an städtebaulichen Kriterien orientierten Alternativenprüfung auszuwählen. Die Abwägung über das „ob“ und „wo“ einer Nutzung ist Kernbestandteil kommunaler Planungshoheit und darf nur unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit und überragender überörtlicher Interessen durch Ziele der Raumordnung eingeschränkt werden (s.o.).

Aus Sicht der Stadt wäre eine Streichung des in Kapitel 4.5.2 des LEP formulierten Zieles, zumindest jedoch die Herabstufung zu einem Grundsatz angemessen, um den Kommunen den ihnen zustehenden Abwägungsspielraum zu eröffnen. Die Ziele des LEP sind jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Gleichwohl ist zu vermuten, dass der Plangeber des LEP in Kenntnis der heutigen energiepolitischen Sachlage anders über das Ziel in Kapitel 4.5.2 LEP 2021 abgewogen hätte.

Die in den Verordnungen zu Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten festgelegten Schutzziele begründen hohe Hürden für eine gemeindliche Abwägung. Die Entlassung aus der jeweiligen Gebietskulisse oder eine Ausnahmegenehmigung wäre nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde möglich. Gleichwohl wäre gegenüber einem Ziel der Raumordnung zumindest eine geringfügige Flexibilität für städtebauliche Planungen eröffnet.

Der pauschale Ausschluss von Solar-Freiflächenanlagen für nahezu die Hälfte des Stadtgebietes ist somit weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Restriktive Vorgaben lassen im Übrigen befürchten, dass wegen fehlendem Wettbewerb oder allgemeiner Flächenkonkurrenz die nach einem Auswahlprozess verbleibenden Flächen nicht oder nur zu unwirtschaftlichen Konditionen zu erwerben sind und somit die gewünschte Nutzung nicht zu realisieren ist.

zu Kapitel 2.7, 5 G (Kernbereich für Erholung):

Ein Kernbereich für Erholung ist außerhalb von Siedlungsentwicklungsflächen vorgesehen. Die vorgesehenen Möglichkeiten zum Ausbau der Erholungsinfrastruktur einschließlich des Wegenetzes werden ausdrücklich begrüßt.



Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden:

Im o.g. Kapitel sind die raumordnerischen Entwicklungszielsetzungen der Kommunen im Planungsraum dargestellt. Die in den Ausführungen geforderte „qualifizierte Bauleitplanung“ mit dem Ziel einer Anpassung der bestehenden Sortimentsstruktur im Ostseepark einschließlich angemessener Entwicklungsoptionen wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 – „Kernbereich Ostseepark“ bereits erfüllt. Ich bitte um eine redaktionelle Anpassung des Textes (Kap. 5.3, Seite 127).

Mit freundlichen Grüßen

(Thomas Haß)
Bürgermeister

ENTWURF